



Vereinsstatuten

11. April 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Name, Sitz und Zweck	3
B. Mitgliedschaft	4
C. Mittel, Finanzen und Haftung	5
D. Organisation	6
E. Schlussbestimmungen	10

A. Name, Sitz und Zweck

- A.1. Unter dem Namen «Kirche Neuhof - Evangelische Täufergemeinde», vormals «Evangelische Täufergemeinde Pfäffikon ZH», besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 8330 Pfäffikon ZH.
- A.2. Neben dem Betrieb der eigenen Kirche leistet der Verein evangelistische, missionarische und soziale Arbeit im In- und Ausland. Der Zweck des Vereins wird in den fünf biblischen Aufträgen zusammengefasst:
- Lobpreis: Wir lieben Gott von ganzem Herzen und freuen uns, diese Liebe durch Lobpreis und Anbetung auszudrücken.
 - Dienst: Wir geben Gottes Liebe an unsere Mitmenschen weiter indem wir ihre Bedürfnisse ernst nehmen.
 - Evangelisation: Wir überbringen unseren Mitmenschen die biblische Botschaft der Vergebung und Erneuerung.
 - Gemeinschaft: Wir identifizieren uns mit der Kirche und teilen unsere Leben miteinander.
 - Jüngerschaft: Wir helfen einander, in unserem Wesen und Handeln Christus ähnlicher zu werden.
- A.3. Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks Tätigkeitsbereiche auf der Basis eigener Betriebsreglemente eröffnen und betreiben.

B. Mitgliedschaft

- B.1. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, lebt in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und anerkennt die Bibel als Grundlage für Lehre und Leben. Er/Sie ist gewillt, verbindlich am Vereinsleben teilzunehmen.
- B.2. Aufnahmewillige Personen werden den Vereinsmitgliedern angekündigt und vorgestellt. Nach einer Einsprachefrist von 4 Wochen erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch Beschluss der Gemeindeleitung. Die Gemeindeleitung kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen.
- B.3. Personen der Gesamtleitung sowie Predigende müssen Mitglied des Vereins «Kirche Neuhof – Evangelische Täufergemeinde» und des Vereins «Wohn- und Alterszentrum Neuhof» sein. Von Angestellten wird erwartet, dass sie Mitglied des Vereins «Kirche Neuhof – Evangelische Täufergemeinde» sind.
- B.4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit einer schriftlichen Austrittserklärung an die Gemeindeleitung. Sie kann jederzeit erfolgen.
- B.5. Die Gesamtleitung kann grundsätzlich ohne Angaben von Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied durch Lebensführung oder Lehre schwerwiegend und wiederholt gegen die Weisungen der Bibel verstösst oder das Vereinsleben behindert und auch nach intensiven Gesprächen keine Bereitschaft zur Umkehr oder Änderung des Verhaltens zeigt.
- B.6. Der Verein ist dem «Bund der Evangelischen Täufergemeinden» (Bund ETG) als Mitglied angeschlossen.

C. Mittel, Finanzen und Haftung

- C.1. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Liegenschaften erwerben, veräussern, sowie Mietverträge abschliessen. Zurzeit ist der Verein Eigentümer der Liegenschaften Hittnauerstrasse 34, Neuhofstrasse 10 und 12 in 8330 Pfäffikon ZH.
- C.2. Der Verein «Kirche Neuhof» vermietet dem Verein «Wohn- und Alterszentrum Neuhof» den Altbau der Hittnauerstrasse 34, sowie die Liegenschaften Neuhofstrasse 10 und 12 um hier preisgünstigen Wohnraum anzubieten.
- C.3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Finanzbedarf wird namentlich gedeckt durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Freiwillige Zuwendungen und Gaben
 - Miet- und Kapitalzinsen
 - Zahlungen für geleistete Dienste, Honorare
 - Aufnahme von Darlehen, Hypotheken und Krediten
- C.4. Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem unter Ziffer A.2 genannten Zweck gewidmet. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

D. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

D.1 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

D.2 Gesamtleitung

D.3 Vorstand

D.4 Gemeindeleitung

D.5 Kontrollstelle

D.1. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr im Frühjahr statt und wird durch die Gesamtleitung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr und vollzieht ihre Wahlen mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

D.1.1. Erlass und Änderung der Statuten;

D.1.2. Erlass und Änderung eines Vereinsleitbildes;

D.1.3. Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten;

- D.1.4. Wahl der Gemeindeleitung;
- D.1.5. Wahl der Kontrollstelle;
- D.1.6. Wahl der Predigenden;
- D.1.7. Gründung, Änderung und Aufhebung von Tätigkeitsbereichen sowie Erlass und Aufhebung der entsprechenden Betriebsreglemente;
- D.1.8. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets an der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung;
- D.1.9. Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Budget nicht enthalten sind, und/oder die Finanzkompetenz der Gesamtleitung überschreiten;
- D.1.10. Entlastung des Vorstandes;
- D.1.11. Beschlussfassung über weitere Sachbereiche, die von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben;
- D.1.12. Beschlussfassung über Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- D.1.13. Auflösung des Vereins.
- D.1.14. Verstossen gewählte Personen durch Lebensführung oder Lehre schwerwiegend und wiederholt gegen die Weisungen der Bibel, oder behindern sie das Vereinsleben, oder kommen sie ihren Aufgaben nicht nach, und ist auch nach intensiven Gesprächen keine Bereitschaft zur Umkehr oder Änderung des Verhaltens erkennbar, so werden gewählte Personen auf Antrag der Gesamtleitung von der

Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ihres Amtes enthoben.

- D.2. Die **Gesamtleitung** ist der Zusammenzug von Vorstand und Gemeindeleitung. Die Tätigkeiten der Gemeindeleitung sind in separaten Aufgabenbeschrieben festgehalten. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Gemeindeleitung kann sich in Teilteams aufteilen.
- D.3. Der **Vorstand** ist zuständig für die vereinsrechtlichen Belange. Sie setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidenten, sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- D.3.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten. Er stellt sicher, dass die vereintechnisch erforderlichen Ämter von Kassier und Aktuar besetzt sind.
- D.3.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Folgende Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen:
- D.3.3. Der Vorstand erlässt ein für den Verein und seine Tätigkeitsbereiche verbindliches Unterschriftenreglement.
- D.3.4. Der Vorstand setzt Kommissionen zur Bearbeitung von Einzelgeschäften ein, zieht Berater bei oder delegiert Teilbereiche an Mitglieder.
- D.3.5. Der Vorstand setzt Kandidaten für Kommissionen mit eigenem Betriebsreglement (z.B. Liegenschaftskommission) ein.

D.3.6. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nicht budgetierte Ausgaben bis max. 10'000.- Fr. pro einmaliges Sachgeschäft beschliessen.

D.4. Die **Gemeindeleitung** trägt die Verantwortung in geistlich-strategischen Belangen und legt die Grundlinien für den lehrbezogenen Kurs der Kirche fest. Sie fördert die Entwicklung der Kirche in Bezug auf die in A.2. genannten Vereinszwecke. Sie stellt den operativen Betrieb der Kirche sicher.

D.4.1. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

D.4.2. Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 6 Mitgliedern

D.5. Rechnungswesen und Kontrollstelle

D.5.1. Die **Kontrollstelle** ist zuständig für die Rechnungsprüfung des Vereins. Zuhanden der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen.

D.5.2. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen und einem Ersatz. Wählbar sind auch Nichtmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

D.5.3. Für den Verein und allfällige weitere Tätigkeitsbereiche werden separate Rechnungen geführt, welche in die Hauptrechnung des Vereins integriert werden.

E. Schlussbestimmungen

- E.1. Für die Auflösung des Vereins ist ein Quorum von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, Stimmvertretung ist unzulässig. Die Einladung dazu hat 3 Monate im Voraus mit persönlichem Brief zu erfolgen.
- E.2. Ohne anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung wird der zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand die Liquidation des Vereins durchführen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist dem Bund ETG zuzuwenden.

Diese Statuten treten per 11. April 2021 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 2018.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2021.

Kirche Neuhof - Evangelische Täufergemeinde

Der Präsident:



Jonas Jaggi

Die Aktuarin:



Susi Lendenmann